

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen

über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierzehnter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post: 1 Thaler, bei Bestellung des Blattes durch Botengelegenheit: 20 Neugroschen.

N^o 47.

Mittwoch, 21. November

1849.

Bekanntmachung

der IV. Amtshauptmannschaft des Zwickauer Kreis-Directions-Bezirks, die bevorstehende Recrutirung betreffend.

Nachdem wegen der Bestellung und Aushebung der jungen Mannschaften das Erforderliche anzuordnen ist, so werden die sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen Bezirks hierdurch veranlaßt und resp. aufgefordert, nicht nur die am 1. November dieses Jahres, oder später zur Anmeldung gelangten, im Jahre 1829 gebornen, sondern auch diejenigen Mannschaften aus früheren Altersklassen, welche ihrer Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, ingleichen die bei der Recrutirung im December 1848 als mindertüchtig in die Dienstreserve versetzten Mannschaften an den nachgenannten Orten und Tagen und zwar:

A. Im Seckelschen Gasthose zu Adorf den 30. Nov. dies. Js.

aus den sämmtlichen unmittelbaren Dtschaften des königl. Justizamtes zu Adorf;

den 1. December dieses Jahres daselbst

aus den Dtschaften Obergettengrün, Freiberg mit Weidig, Wohlbad und aus den Städten Neukirchen und Adorf.

B. Auf dem Rathhause in Delsnitz den 3. December dies. Js.

aus den nachbenannten, unter dem königl. Justizamte zu Voigtsberg stehenden Gemeindebezirken, als: Altmanngrün, Arnoldsgrün, Blosenberg, Bobenneukirchen, Brunnobra, Burkhardtsgrün, Dechengrün, Drosdorf, Ebersbach, Engelhardtgrün, Gornitz, Großoborn, Hartmanngrün, Hundsgrün, Kleinzoborn, Klingenthal, Kottengrün, Lauterbach mit Süßebach, Lottengrün, Marienei, Oberhermsgrün, Obermarzgrün, Obertriebels, Oberwürschnitz, Ditengrün, Pabstleichen, Raasdorf, Schönbrunn, Schilbach mit Eschenbach und Korna, Schönecker Waltorte, Steindobra mit Aschberg und Georgenthal, Tirpersdorf und Tirschendorf:

den 4. December dieses Jahres daselbst

aus den nachstehenden Gemeindebezirken des königl. Justizamtes zu Voigtsberg, als: Untertriebels, Unter- und Oberreichigt, Unterwürschnitz, Voigtsberg, Werda, Williggrün, Zaulsdorf und Zwota, ferner aus denjenigen Dtschaften, in welchen die Gerichte zu Sachsgrün mit Ebmath, Heinersgrün, Poffeck, Bosenbrunn, Troschenreuth, Obersachsenberg, Untersachsenberg, Untermarzgrün und Mislareuth die Gemeindeobrigkeiten sind;

den 5. December dieses Jahres daselbst

aus den Städten Schöneck und Delsnitz und den Gemeindebezirken der Gerichte Wiedersberg, Dobeneck, Lürbel mit Pirk, Magwitz, Schloditz, Planschwitz, Droda, Raschau, Brotenfeld und Unterhermsgrün.

C. Auf dem Schießhause zu Plauen den 7. December dies. Js.

aus den sämmtlichen Dtschaften, in welchen dem königl. Justizamte zu Plauen die gemeindeobrigkeitlichen Befugnisse zustehen, sowie aus den Gemeindebezirken der Gerichte zu Schneckengrün und Mühltrösch;

den 8. December dieses Jahres daselbst

aus der Stadt Auerbach und aus den sämmtlichen Gemeindebezirken des königl. Gerichts zu Auerbach;

den 10. December dies. Js. daselbst

aus den Städten Lengensfeld und Reichenbach und den Gemeindebezirken der Gerichte zu Reichenbach;

den 11. December dies. Js. daselbst

aus den Städten Elsterberg, Treuen und den Gemeindebezirken der Gerichte zu Elsterberg mit Frankenhof, Treuen, Pfaffengrün, Plohn obern und untern Theils, Unterlauterbach, Weisenland, Wildenau, Grün, Bergen und Roswitz;

den 12. December dies. Js. daselbst

aus den Gemeindebezirken der Gerichte zu Leubnitz, Laltitz, Pöhl mit Helmsgrün, Reuth, Röttitz, Jöhnitz, Stöckigt, Neusa, Kürbitz, Schwand, Ruppertsgrün, Coschütz, Thurnhof, Kleingera, Liebau, Syrau, Reinsdorf, Christgrün mit

Limbach und Mühlwand, Geilsdorf, Neuensalz, Neundorf mit Straßberg, Thoffell, Gutenfürst, Kroschwitz, Köfning, Oberlosa, Kauschwitz und Nechelgrun obern und untern Theils;

den 13. December dies. Js. daselbst

aus der Stadt Falkenstein und den Gemeindebezirken der Gerichte zu Falkenstein obern und untern Theils, der Collaturgerichte zu Falkenstein, der Gerichte zu Niederauerbach, Bergolitz, Zersgrün und Dorfstadt;

den 14. December dies. Js. daselbst

aus den Städten Mylau, Neßschau, Mühltröf und Pausa und aus den Gemeindebezirken der Gerichte zu Mylau und Neßschau;

den 15. December dies. Js. daselbst

aus der Stadt Plauen mit Reiffig;

vor der königl. Recrutirungscommission von früh 8 Uhr an zu stellen.

Hiernach allenthalben haben die sämmtlichen Obrigkeiten des hiesigen amts-hauptmannschaftlichen Bezirks die zur Anmeldung gekommenen und noch gelangenden Mannschaften aus der Altersklasse vom Jahre 1829 und die, namentlich aus früheren Altersklassen, welche ihrer Militärpflicht noch nicht Gnüge geleistet haben, sowie die bei der Recrutirung im Jahre 1848 in die Dienstreserve versetzten Mannschaften zu bescheiden und denselben zugleich zu eröffnen, daß

der 18. December dieses Jahres

als Schlußreclamationstermin für alle etwaigen Reclamationsanbringer anberaumt worden ist, und daß diejenigen, welche aus irgend einem Grunde auf Befreiung vom Militärdienste Anspruch zu haben glauben, ihre diesfälligen Reclamationen entweder gleich am Tage der Bestellung oder spätestens am vorgedachten 18. December, an welchem Tage die königl. Recrutirungs-Commission von Vormittags 8 — 12 und Nachmittags von 2 — 5 Uhr auf d. m. Schießhaussaale zu Plauen versammelt sein wird, zu übergeben haben, indem später eingehende Reclamationen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Da hiernächst wahrzunehmen gewesen, daß die Vorschrift in §. 42 der Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 1. August 1846, wornach die zu stellenden Mannschaften aus jedem Orte in den Städten durch ein Mitglied des Stadtraths auf dem Lande durch den Gemeindevorstand oder eine Gerichtsperson behufs nothig werdender Auskunftsertheilung, nach dem Bestimmungsorte begleitet werden sollen, nicht allenthalben genau befolgt worden ist, so werden die Obrigkeiten des hiesigen Bezirks hierdurch ganz besonders auf diese gesetzliche Vorschrift aufmerksam gemacht und veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß derselben gehörig nachgegangen werde.

Plauen, am 6. November 1849.

Königl. Amtshauptmannschaft daselbst.

In einstweiliger Verwaltung

Sperber.

Die erste öffentliche Schwurgerichts-Sitzung in Zwickau.

III.

Wir haben in Vorstehendem, von dem Standpunkte des unparteiischen Zuhörers aus, den Lesern d. Bl. einen getreuen Bericht über die Gerichtssitzung zu geben versucht, der wir, wie so viele Andere, mit großer und lebhafter Theilnahme beiwohnten. Eine Bemerkung können wir aber zum Schlusse nicht unterdrücken. Man macht es von Seiten derer, welche dem ganzen Schwurgerichtsverfahren nicht hold sind, demselben gern zum Vorwurfe, daß bei den bis jetzt in Sachsen vorgekommenen Fällen bei Weitem mehr Freisprechungen als Verurtheilungen erfolgt sind, und will daraus den Schluß ziehen, daß Schwurgerichte überhaupt keinen genügenden Schutz des durch Vergehen verletzten Gesetzes darböten. Nun! die Zwickauer Gerichtssitzung hat es gezeigt, daß die Geschworenen, wenn es ihre gewissenhafte Ueberzeugung gebietet, auch ihr Schuldig aussprechen, — und zwar gerade bei einem Falle, wo man es vielleicht am Wenigsten erwartet hatte. Daß aber jetzt noch im Allgemeinen öfter

frei „als schuldig gesprochen wird, kann wahrhaftig Niemanden Wunder nehmen, wenn man bedenkt, daß jetzt bloß noch solche Fälle vor die Geschworenen kommen, wo nur das — gesprochene oder geschriebene — Wort zum Verbrechen gemacht wird. Das gesunde Rechtsbewußtsein des Volkes aber, dessen Ausdruck der Spruch der Geschworenen allemal sein soll, kann nach dem alten Spruchworte: „Ein Wort ist kein Pfeil“ es mit der innern, gewissenhaften Ueberzeugung nicht wol vereinigen, in bloßen Worten, auch wenn sie etwas stark sind, so gefährliche Verbrechen zu entdecken, als die Herren Rechtsgelehrten und besonders die Herren Staatsanwälte nach Artikeln des Strafgesetzbuchs, welche (wie z. B. Art. 84. von der Vorbereitung zum Hochverrathe) darauf gar nicht berechnet sind, in ihnen zu finden geneigt sind. Selbst der in seinen politischen Ansichten konservativ oder sogar reaktionär gesinnte einfache Staatsbürger wird sich immer in seinem Gewissen gedrungen fühlen, solche wörtliche angebliche Vergehen aus dem mildesten Gesichtspunkte zu betrachten, vorzüglich dann, wenn dieselben vor das Gericht kommen, nachdem das Wort längst spurlos in alle vier Winde verhallt oder das Blatt längst in Düten verwandelt ist, wenn es also klar auf der Hand liegt und durch die Erfahrung bewiesen ist, daß die gefährlichen Folgen, deren Beabsichtigung die Anklage dem Urheber Schuld giebt, ja in der That

gar nicht eingetreten sind. Führe man nur die Schwurgerichte recht bald für alle Strafsachen ein, und es wird sich sofort zeigen, daß die Geschworenen den Verbrecher, welcher sich durch wirkliche Thaten an der bürgerlichen Gesellschaft versündigt, den schändlichen Mörder, den frecken Rauber, den gefährlichen Dieb, den abgeseimten Betrüger u. s. w. gewiß nicht freisprechen! Sie werden dann mehr und umfassendere Gelegenheit haben, der Welt zu beweisen, daß das Schwurgericht der stärkste Schild des beleidigten Gesetzes und die mächtigste Schutzwehr der bürgerlichen Gesellschaft ist! Man zögere nur nicht damit, diese Gelegenheit bald zu geben; man erlasse ungesäumt das Gesetz, welches alle Criminalvergehen vor die Geschworenen verweist, und das Schwurgericht wird sich in kurzer Zeit und unter allen Umständen auch bei uns, nie überall, als die vernünftigste, naturgemäße und wohlthätigste Einrichtung des Volkes bewahren!

Das neue Verjährungsgesetz,

eine Warnung für alle.

Am Schlusse des Jahres 1849 tritt ein Gesetz in volle Wirksamkeit, welches einen so tief eingreifenden Einfluß auf die Geschäftsverhältnisse des täglichen Lebens äußern wird, daß wir es für Pflicht halten, unsere Leser näher mit demselben bekannt zu machen, um ihnen zu zeigen, auf welche Weise sie den durch dasselbe gedrohten Nachtheilen zu begegnen haben. Es ist das

Gesetz wegen Einführung einer kurzen Verjährungsfrist für gewisse Forderungen vom 23. Juli 1846

gemeint.

Verjährung einer Forderung ist nichts anders, als Verlust derselben, weil der Gläubiger unterlassen hat, sie binnen einer bestimmten Zeit einzuziehen. Konnte zeitlich der Gläubiger 31 Jahre 6 Wochen 3 Tage mit Einkassirung seiner Forderungen warten, ehe er sie verlor, so gönnt ihm das neue Gesetz nur 3 Jahre oder etwas darüber bei gewissen Forderungen. Hat er diese Zeit verstreichen lassen, so braucht ihn der Schuldner nicht mehr zu bezahlen.

Man müßte ganz ungerecht sein, wollte man bei den zahlreichen Angriffen, die das Ministerium Königlich mit Grund erfahren hat, in Abrede stellen, daß es in Hinsicht auf Gesetzgebung sich unlängbare Verdienste um Sachsen erworben hat. Man überblicke alle Zweige des staatlichen Lebens, und eine Reihe trefflicher Gesetze, besonders im Gebiete der Rechtspflege, zeugen dafür; der beste Beweis aber ist, daß die Nachbarstaaten sich viele der neueren sächsischen Gesetze mit geringen oder gar keinen Abänderungen angeeignet haben. Der Wahrheit unter allen Umständen die Ehre! Denn bald wird die Nachwelt den Richtersstuhl einnehmen und, wie über jene Leistungen, so auch über

unsern Ausspruch richten. Sie wird, sie muß sagen, daß seit 1572 die sächsische Gesetzgebung nicht eine so glanzvolle Periode gehabt habe, als in den 17 Jahren von 1831 bis 1848. Schade, daß sie auf andere Weise wieder verdeutelt worden ist!

Dieses Anerkenntniß vorauszuschicken schien uns nöthig, um den nun folgenden harten Tadel nicht als den Ausdruck eines gegen dieses Ministerium im Voraus unbedingt eingenommenen Urtheils erscheinen zu lassen. Denn das Verjährungsgesetz dünkt uns eine der verwerflichsten Schöpfungen derselben.

Indessen von dem Standpunkte des Ministeriums aus, welchen man vorzugsweise einen polizeilichen genannt hat, könnte es immer noch gerechtfertigt oder doch erklärt erscheinen, da das Gesetz in Preußen und Frankreich Vorgänger hat; daß aber die damaligen Kammern, die die Freiheit über alles stellten, ein so **freiheitsfeindliches** Gesetz ohne allen Widerspruch annehmen konnten, dieß bleibt ein Räthsel. Durch einen auf einem frühern Landtag gestellten Antrag des Fürsten von Schönburg wurde es hervorgehoben und in der ersten Kammer mit allen Stimmen, in der zweiten Kammer gegen sieben oder acht verneinende Stimmen, unter denen nur zwei, namentlich Adv. Schubmann sich laut dagegen erklärt hatten, angenommen. Der Hauptgrund dafür war kein anderer, als daß es sehr beschwerlich sei, Quittungen über 30 Jahre aufzuheben oder so lange noch wegen einer vielleicht längst bezahlten Schuld verklagt werden zu können.

In jeder Brust lebt aber das Bewußtsein, daß Versprechungen zu halten sind. Ein Wort, ein Mann! Dies war der schöne Wahlspruch des deutschen Volks, so lange die Geschichte seinen Namen nennt. Doch dieß Gesetz, es streicht ihn aus; es sagt zum Schuldner: Dein Wort brauchst du nicht mehr zu halten, wenn du es nicht schriftlich gegeben hast! Wenn der, welcher dir Waaren creditirt, Dienste geleistet hat über drei Jahre nachsah, dann brauchst du ihn gar nicht mehr zu bezahlen, dann bist du frei. Suche den Handwerker, der die Waaren lieferte, nur drei Jahre hinzuhalten; versprich ihm aus Heiligste Zahlung, nur daß er warte. Du kannst ihm für eine Schuld aus dem Jahre 1846 ohne alle Gefahr am Sylvesterabend 1848 als ehrlicher Mann Bezahlung zuwiehern, wann der Neujahrsmorgen angebrochen ist, so lache den leichtgläubigen Thoren aus; du bist frei und in den Augen des Gesetzes so ehrlich, wie zuvor.

Welche Aufforderung zur Unredlichkeit und in derselben welche Verletzung der Sittlichkeit! welche Begünstigung der schlechten Schuldner! welche Beschränkung der natürlichen Freiheit! welche polizeiliche Bevormundung der Staatsbürger! welcher Angriff auf das Eigenthum, dessen Schutz doch der erste Zweck des Staates ist! welche Nöthigung zu Prozessen! welche Härte gegen die Armeren!

(Beschluß folgt.)

Kirchliche Nachrichten.

Am zweiten Bußtag predigt Vorm. Hr. P. Wimmer u. Nachm. Hr. Vikar Mehner. Künftigen Sonntag predigt zur Todtenfeier Hr. P. Wimmer.

Getaufte: 32) Joh. Karl Friedrich Fuchs, Maurer in Göthewitz u. Christiane Emilie Seifert alth. 33) Mstr. Heinrich August Kestler, B. u. Suitarenm. in Markneukirchen u. Johanne Friederike Kramer alth.

Geborne: 153) Estian Glieb Hertels, Maurers u. Einw. in Remtengrün L. Albine Emma. 154) Mstr. Heint. Glob Schreckenbachs, B. u. Schuhm. alth. S. Glob.

Beerdigte: 106) Estian Fr. Berndts, Schneidermstrs. in Jugelsburg L. Igfr. Christiane Friederike, 22 J. 107) Joh. Georg Künzels, Einw. in Gettengrün Ehefrau, Marg. Katharine geb. Zöphel, 49 J. 10 M. mit Pred. 108) Mstr. Georg Karl Gottfr. Schreckenbachs, B. u. Beermstrs. der Schuhm.-Innung alth. Ehefrau Joh. Regine geb. Thümmler 63 J. 8 M. 22 L. mit 19.

Bekanntmachung.

Obgleich die im August und November ds. Js. fälligen Grundsteuern in den ersten 14 Tagen des Monats August, sowie die Gewerbe- und Personalsteuer den 15. September erhoben und zur Königl. Bezirkssteuer-Einnahme abgeliefert werden sollten, so sind doch davon über 150 Thaler Reste zur Zeit noch vorhanden. Da nun der unterzeichnete Stadtrath dormalen angewiesen worden ist, für sofortige Eintreibung dieser Reste besorgt zu sein, auch nöthigen Falls militärische Hülfe in Anspruch zu nehmen, so wird solches hierdurch den Bertheiligten mit der Veranlassung bekannt gemacht, ihre Grund-, sowie Gewerbe- und Personalsteuer-Reste nunmehr sofort und längstens bis Dienstags, den 27. ds. Mts. an den Lokalsteuer-Einnehmer, Herrn Rathmann Bräutigam abzuführen, da außerdem sofort mit der sodann nicht länger aufzuschiebenden Execution wieder sie verfahren werden wird.

Adorf, am 20. November 1849.

Der Stadtrath daselbst.
Schmidt, Bgmstr.

Außergerichtliche Grundstücksversteigerung.

Die von mir im Concurse des Tischlermeisters August Winkel in Neukirchen erstandenen, in dortiger Flur gelegenen, fünf Grundstücke, als:

- ein Feld auf dem Kreuzberge,
- eines dergl. auf dem Thossen,
- eines dergl. am Landwüster Wege,
- eine Wiese in der Mulzern und
- eine dergl. in der Aue

in ich gesonnen
am 1. December d. J. Vormittags 10 Uhr
im Rathhause zu Neukirchen meistbietend zu verkaufen.

Indem ich Kaufliebhaber hierzu ergebenst einlade, bemerke ich zugleich, daß die Kaufbedingungen am Tage der Versteigerung werden bekannt gemacht werden
Mühlhausen, am 15. November 1849.

A. Eschenbach.

Haus- und Grundstücksverkauf. Erbtheilungshalber sollen folgende Grundstücke, als: 1) ein brauberechtigtes Wohnhaus sammt Garten an der langen Gasse im sogenannten Winkel, 2) ein Feld in der Steingrube, 3) eines dergl. auf der hohen Fichte, 4) eines dergl. auf dem Dörfel, 5) zwei Wiesen an der Elsterer Straße, 6) eine dergl. in der Zeitelweide, 7) ein Holzstück im Kaltenbach und 8) eines dergl. im Tannigt aus freier Hand sofort verkauft werden. Was man hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Adorf, den 19. November 1848.

Heinrich Woldert, Tischlermstr.
Christiane Dorothee Woldert.



Adolph Stöckel, Uhrmacher aus Plauen

wird nächstbevorstehenden Weihnachtsmarkt in Neukirchen mit einem Uhrentager abhalten, bestehend in goldenen Cylinderuhren für Damen und Herren, silbernen Cylinderuhren, ein- und zweigehäusigen silbernen Taschenuhren und Nipp-tischuhren. Da diese Uhren ganz gut regulirt sind, so leiste ich für jede Uhr ein Jahr Garantie und bitte um geneigte Berücksichtigung.

Locus: im Gasthose zum schwarzen Bär.

Auktion.

Nächstkommenden

28. d. M. 1849. von früh 9 Uhr an soll in der Papiermühle zu Siebenbrunn mehreres Hausrath, welches noch im besten Zustand sich befindet, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert werden. Was andurch zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Siebenbrunn, den 19. November 1849.

Die Waltherschen Erben.

Auszuleihen. 700 Thlr. können gegen gute Hypothek auf Grundstücke ausgeliehen werden durch den
Seifensieder Friedrich Gottlob Riedel
in Adorf.

Zu vermieten. Eine Stube nebst Kammer und Zubehör ist sofort zu vermieten bei
Friedrich August Ulrichsohn.

Zu vermieten. Eine Stube nebst Kammer (für eine einzelne Person) ist zu vermieten bei
J. G. Degentolo, Straßmusikus.